

# Eigentum und Besitz

Eigentum ist die tatsächliche Gewalt über eine Sache  
§ 854 BGB

Besitz ist die rechtliche Herrschaft über eine Sache  
§ 903 BGB

## Eigentumsübertragung

- bewegliche Sachen
  - durch Einigung und Übergabe
    - § 929 BGB
- unbewegliche Sachen
  - durch Einigung und Grundbucheintragung
    - § 837, § 925 BGB

## Gutgläubiger Erwerb

liegt vor, wenn der Erwerber glaubt, dass der Verkäufer Eigentümer ist, selbst wenn das nicht stimmt

- Voraussetzung
  - die Sache wurden Übergeben
  - der Erwerber war gutgläubig
  - es darf kein Abhandenkommen der Sache vorliegen

## Eigentumsvorbehalt

bedeutet, der Verkäufer bleibt Eigentümer bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises. Nur bei beweglichen Sachen möglich.

- Arten des Eigentumsvorbehalts
  - die Sache wurden Übergeben
    - Nutzung aber kein Weiterverkauf
  - der Erwerber war gutgläubig
    - darf weiterverkauft werden
  - es darf kein Abhandenkommen der Sache vorliegen
    - darf weiterverarbeitet werden
    - Verkäufer ist Miteigentümer